

SUPPLIER CODE OF CONDUCT



SÜDPACK

Präambel

Der Kodex für Lieferanten gilt für das signierende Unternehmen, dessen Unternehmensführung sowie für dessen Mitarbeitende und soll als Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen des signierenden Unternehmens dienen.

Die in diesem Lieferantenkodex beschriebenen ethischen Leitlinien beruhen insbesondere auf den Grundsätzen des UN Global Compact, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, auf den UN-

Konventionen über die Rechte von Kindern und zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie auf den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen.

Die nachfolgenden Punkte bilden Mindeststandards und sollen Situationen vorbeugen, die die Integrität der Unternehmen und ihrer Mitarbeitenden in Frage stellen können. Das signierende Unternehmen beachtet die Grundsätze des Global Compact und wirkt in seiner Geschäftsführung auf deren Zielerreichung hin.

INHALTS- VERZEICHNIS

Rechtliche und gesetzliche Rahmenbedingungen	
Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz	6
Ethische Geschäftspraktiken	
Schutz vor Korruption	10
Verhalten gegenüber Wettbewerbern (Kartellrecht)	12
Vertraulichkeit und Geschäftsinformationen	14
Mitarbeitende	
Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit	18
Einhaltung der Menschenrechte	20
Antidiskriminierung	22
Faire Arbeitsbedingungen und Mindestlohn	24
Gesundheits- und Umweltschutz	
Gesundheitsschutz	28
Umweltschutz	30
Umsetzung	
Supply Chain Compliance	34
Einhaltung	36
Name und Unterschrift des Lieferanten	38

RECHTLICHE UND GESETZLICHE RAHMEN- BEDINGUNGEN

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE, RECHT UND GESETZ

Das signierende Unternehmen verpflichtet sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen es tätig ist, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden

eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Das unterzeichnende Unternehmen stellt sicher, dass vertrauliche Informationen aller seiner Mitarbeitenden und Geschäftspartner geschützt werden, die Privatsphäre der Mitarbeitenden respektiert und geistiges Eigentum vor Missbrauch geschützt wird.





ETHISCHE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

SCHUTZ VOR KORRUPTION

Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitenden auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt.

Handlungen und (Kauf-)Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Die jeweils geltenden Antikorruptionsbestimmungen sind einzuhalten. Unter anderem ist Folgendes zu beachten:

- **Straftaten im Zusammenhang mit Amtsträgern:**

Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch das signierende Unternehmen und dessen Mitarbeitende an Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeitende im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für das signierende Unternehmen oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, sind nicht erlaubt.

- **Straftaten im Geschäftsverkehr:**

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile

von Wert weder gefordert noch angenommen werden. Das signierende Unternehmen muss seinen Mitarbeitenden auferlegen, dass sich diese keine entsprechenden Vorteile versprechen lassen. Geschäftsführung und Mitarbeitende des signierenden Unternehmens dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Das signierende Unternehmen kann eine verbindliche Richtlinie zur Annahme und Gewährung von Geschenken, Einladungen zu Bewirtung und Veranstaltungen erlassen. Hierin können Ausnahmen hinsichtlich angemessener geringwertiger und symbolhafter Geschenke, angemessener Geschäftsessen und angemessener Veranstaltungen des eigenen Unternehmens wie von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) geregelt werden.



VERHALTEN GEGENÜBER WETTBEWERBERN (KARTELLRECHT)

Das signierende Unternehmen achtet den fairen Wettbewerb. Daher hält das signierende Unternehmen die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen,

Verkaufsgebiete oder Kunden zu teilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

VERTRAULICHKEIT UND GESCHÄFTSIN- FORMATIONEN

Das signierende Unternehmen verpflichtet seine Mitarbeitende, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt.





MITARBEITENDE

VERBOT VON ZWANGS- UND KINDERARBEIT

Das signierende Unternehmen lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab.

Das signierende Unternehmen beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Das signierende Unternehmen verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Über-

einkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzüglicher Beseitigung der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

EINHALTUNG DER MENSCHENRECHTE

Das signierende Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.



ANTIDISKRIMI- NIERUNG

Das signierende Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benach-

teiligung von Mitarbeitenden aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN UND MINDESTLOHN

Das signierende Unternehmen achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit seiner Mitarbeitenden im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. Das Unternehmen behandelt seine Mitarbeitenden fair und respektvoll. Es wird darauf geachtet, einen Arbeitsplatz zu schaffen, der frei von Missbrauch und Belästigung jeglicher Art ist.

Das signierende Unternehmen stellt sicher, dass mindestens die Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt wer-

den, die den Beschäftigten nach jeweils geltenden Rechten und Gesetzen zustehen. Diese Pflicht schließt insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung der Entgeltansprüche mit ein. Sofern das signierende Unternehmen sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedient (Subunternehmer/Lieferanten), sind diese sorgfältig auszuwählen und vertraglich ebenfalls zur Erfüllung der jeweils geltenden Rechte und Gesetze zu verpflichten.



A large, stylized green leaf graphic that spans across the right side of the page, partially overlapping the page number 23. The leaf is composed of several overlapping leaf shapes in different shades of green, creating a sense of depth and movement. The main stem of the leaf is a darker green and runs vertically down the right side of the page.

GESUNDHEITS-
UND UMWELT-
SCHUTZ

GESUNDHEITS- SCHUTZ

Das signierende Unternehmen gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen

Bestimmungen. Das signierende Unternehmen unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.



UMWELTSCHUTZ

Das signierende Unternehmen ist verpflichtet, dem Ziel des Umweltschutzes für die heutigen und künftigen Generationen nachhaltig verpflichtet. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Das signierende Unternehmen unterstützt umweltbewusstes Handeln der Mitarbeitenden und strebt nach ständiger Verbesserung der Umweltauswirkungen wie Reduzierung der Emissionen, Abfälle und der fossilen Energieträger.

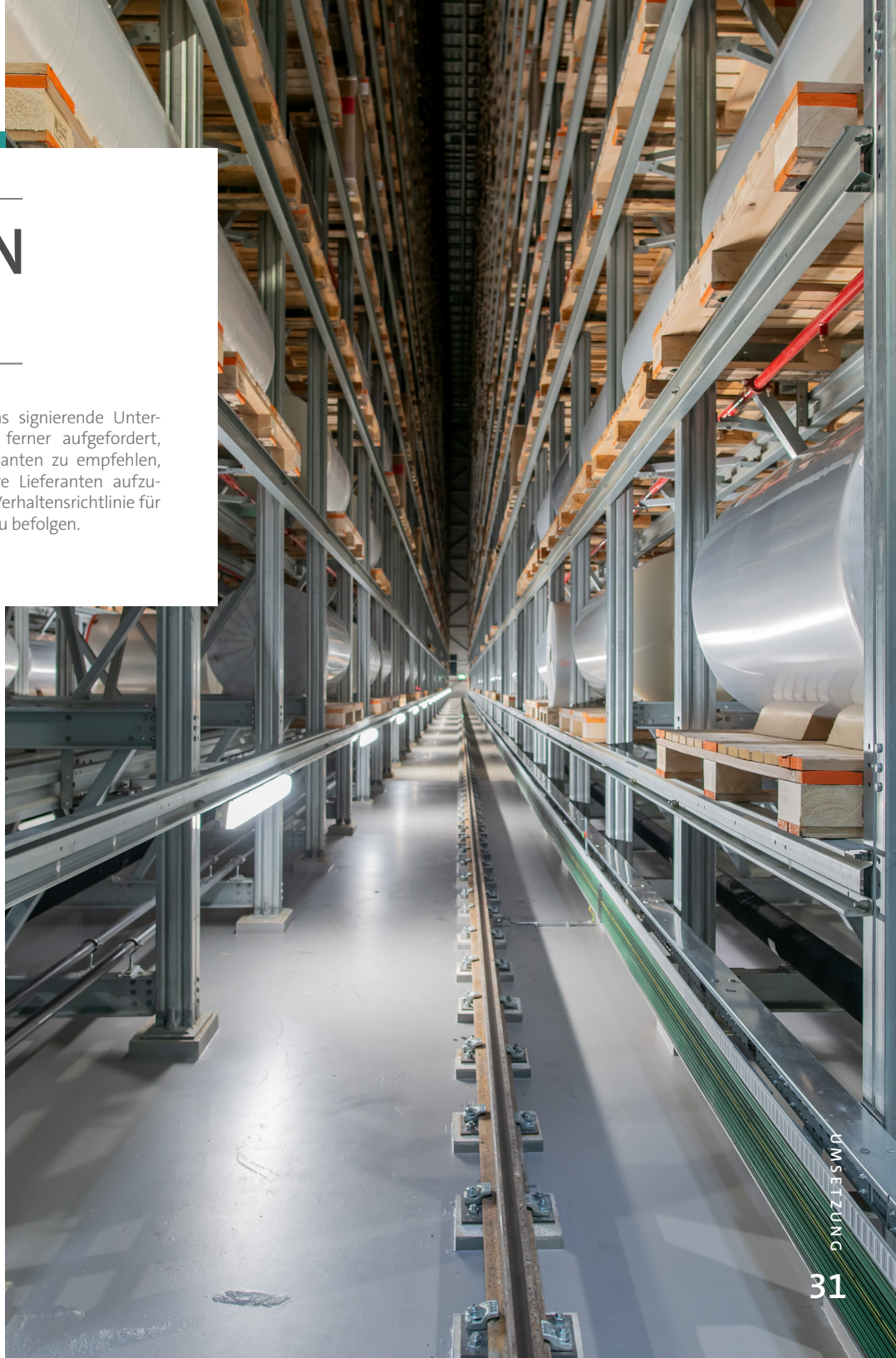




UMSETZUNG

SUPPLY CHAIN COMPLIANCE

Das signierende Unternehmen ist aufgefordert, die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie für Lieferanten seinen unmittelbaren Lieferanten zu vermitteln, und diese aufzufordern, die Verhaltensrichtlinie für Lieferanten ebenfalls zu befolgen. Das signierende Unternehmen ist ferner aufgefordert, seinen Lieferanten zu empfehlen, ihrerseits ihre Lieferanten aufzufordern, die Verhaltensrichtlinie für Lieferanten zu befolgen.



SÜDPACK

EINHALTUNG

Es bleibt dem signierenden Unternehmen unbenommen, für sich und seine Mitarbeitenden weitergehende Verhaltensrichtlinien mit höheren Anforderungen an ethisches Handeln einzuführen. Das signierende Unternehmen verpflichtet sich, seinen Beschäftigten die in dieser Verhaltensrichtlinie für Lieferanten geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen. Bei eklatanten Verstößen gegen

den Verhaltenskodex bzw. dessen Prinzipien behält sich SÜDPACK das Recht vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Ochsenhausen, im März 2021



i. V. Klaus Pöpperl
Direktor QHSE

NAME UND UNTERSCHRIFT DES LIEFERANTEN

Hiermit bestätigen wir, den Lieferantencodex der SÜDPACK Verpackungen GmbH & Co. KG erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Datum

Unterschrift

Firmenstempel





Beantwortung von Fragen und Hinweise auf Verstöße

Für die Beantwortung von Fragen zum Verhaltenskodex und die Entgegennahme von Hinweisen auf Verstöße stellt SÜDPACK eine angemessene Organisation zur Verfügung.

Bei Fragen zum Verhaltenskodex oder Unsicherheiten hinsichtlich seiner Anwendung und Auslegung können sich die Mitarbeitenden jederzeit wenden an:

- Den Corporate Compliance Officer
- Den lokalen Compliance Officer
- Die Geschäftsführung der lokalen Gesellschaft oder die Gruppengeschäftsführung
- Den zuständigen Vorgesetzten

Eine Liste mit Ansprechpartnern für einzelne SÜDPACK-Firmen finden Sie im Intranet.

Compliance@suedpack.com

Herausgeber

SÜDPACK Holding GmbH
Ecoformstr. 1
88416 Erlenmoos | Deutschland
Tel +49 (0) 73 52 925-01
Fax +49 (0) 73 52 925-1100
info@suedpack.com
www.suedpack.com



SÜDPACK